

Unterhaltsansprüche Volljähriger



Habe ich einen Unterhaltsanspruch? An wen kann ich mich mit meinen Fragen wenden?

Junge Erwachsene haben häufig mit finanziellen Engpässen zu kämpfen und brauchen auf ihrem Weg Unterstützung und Orientierungshilfen.

Das Jugendamt kann helfen, Fragen nach einem möglichen Unterhaltsanspruch zu beantworten und diesen gegebenenfalls zu ermitteln.

Darüber hinaus bietet das Jugendamt jungen Volljährigen unter 21 Jahren Beratung und Unterstützung an, wenn Unterhaltsansprüche einem oder beiden Elternteilen gegenüber geltend gemacht werden sollen.

Die Beratung durch das Jugendamt ist kostenlos!

Beratung und Kontakt

Stand 2025

Vorteilhaft für eine Beratung ist eine Terminvereinbarung.

Am günstigsten erreichen Sie uns telefonisch montags bis freitags von 8:30 Uhr bis 9:30 Uhr.

Fachbereich Jugend und Soziales - Beistandschaften

Berliner Platz 22, 58089 Hagen
Gruppenleitung Herr Pahlmann
Tel. 02331 207-4334
Telefax: 02331 207-2092
wolfgang.pahlmann@stadt-hagen.de

Buchstaben G, J, S

Herr Aulinger, Zimmer: D.339,
Telefon: 02331 207-3678
nils-xaver.aulinger@stadt-hagen.de

Buchstaben A, B, C,

Frau Hintzke, Zimmer: D.340,
Telefon: 02331 207-2860
heike.hintzke@stadt-hagen.de

Buchstaben I, M, O, U

Frau Afacan, Zimmer: D.341,
Telefon: 02331 207-3952
aylin.afacan@stadt-hagen.de

Buchstaben F, H, Y, Z

Frau Göpel, Zimmer: D.342,
Telefon: 02331 207-2732
sandra.goepel@stadt-hagen.de

Buchstaben K, L, T

Frau Joest, Zimmer: D.343,
Telefon: 02331 207-4463
denise.joest@stadt-hagen.de

Buchstaben D, E, R, V, W, X

Frau Iloanya, Zimmer: D.344,
Telefon: 02331 207-3472
manuela.iloanya@stadt-hagen.de

Buchstaben N, O, P

Frau Donbay, Zimmer: D.342,
Telefon: 02331 207-2766
sevda.donbay@stadt-hagen.de

Beratung und Unterstützung, Beistandschaften und Beurkundungen



- ♦ für Eltern, die bei der Geburt ihres Kindes nicht miteinander verheiratet sind
- ♦ für Eltern, die Kindesunterhalt geltend machen
- ♦ für junge Volljährige bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres in Unterhaltsangelegenheiten.

Die Bedeutung der Vaterschaftsfeststellung

Das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung und das Vorhandensein einer rechtlich anerkannten Vaterschaft ist für jedes Kind lebenslang von großer Bedeutung.

Bekommen Sie als nicht verheiratete Frau ein Kind, so bedarf die Vaterschaft immer einer besonderen Feststellung, auch wenn Sie mit Ihrem Kind und dem Vater als Familie zusammenleben.

Erst nach einer wirksamen Vaterschaftsfeststellung wird der Vater des Kindes im Geburtseintrag beigeschrieben; auch erwirbt das Kind erst durch die wirksame Vaterschaftsfeststellung gegenüber dem Vater Unterhaltsansprüche sowie Erb- und Rentenansprüche. Bei der Beantragung von öffentlichen Leistungen ist es oftmals notwendig, dass die Vaterschaft festgestellt ist. Es empfiehlt sich, die Vaterschaft sofort nach der Geburt klären zu lassen. Eine spätere Vaterschaftsfeststellung könnte zu Streitigkeiten führen; auch der Unterhalt des Kindes für zurückliegende Zeiträume könnte unter Umständen nicht mehr durchsetzbar sein.

Die Möglichkeiten der Vaterschaftsfeststellung

Der Vater des Kindes kann kostenlos beim Jugendamt oder beim Standesamt oder auch kostenpflichtig bei einem Notar in einer Urkunde seine Vaterschaft anerkennen. Eine Anerkennung der Vaterschaft ist auch schon vor Geburt des Kindes möglich. Zusätzlich ist Ihre Zustimmung als Mutter erforderlich, ebenfalls in Form einer Urkunde.

Wenn der Vater des Kindes nicht bereit ist, seine Vaterschaft urkundlich anzuerkennen, kann das Jugendamt im Rahmen seiner Beistandschaft einen Antrag auf Feststellung der Vaterschaft beim Amtsgericht stellen.

Die gemeinsame elterliche Sorge

Wenn Sie mit dem Vater des Kindes nicht verheiratet sind, haben Sie als Mutter die alleinige elterliche Sorge.



Sie können mit dem Vater des Kindes auch die gemeinsame elterliche Sorge ausüben, wenn Sie nicht verheiratet sind. Dazu müssen Sie und der Vater des Kindes einvernehmlich eine Sorgeerklärung abgeben. Die Beurkundung dieser Sorgeerklärung kann kostenfrei beim Jugendamt oder auch kostenpflichtig bei einem Notar erfolgen. Sie kann ebenfalls bereits vor der Geburt des Kindes abgegeben werden. Sollten Eltern oder Elternteile später eine Aufhebung der gemeinsamen elterlichen Sorge wünschen, so ist dies nur durch eine Entscheidung des Familiengerichtes möglich. Eine Rücknahme der gemeinsamen Sorgeerklärung ist nicht möglich. Die elterliche Sorge kann dann nur durch einen gerichtlichen Beschluss, der kindeswohlorientiert ist, geändert werden.

Die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen



Das Jugendamt informiert und berät Sie über Unterhaltsansprüche des Kindes und der nichtehelichen Mutter, sofern sich das Kind in Ihrer Obhut befindet. Der Unterhaltsanspruch Ihres Kindes wird nach Überprüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des anderen Elternteiles errechnet und festgestellt. Um den Anspruch des Kindes gegenüber dem anderen Elternteil auch rechtlich abzusichern, empfiehlt es sich, die Unterhaltsverpflichtung schriftlich in einer Urkunde festzulegen. Dies kann beim Jugendamt kostenfrei erfolgen.

Falls der andere Elternteil nicht bereit ist, die Unterhaltsverpflichtung beurkunden zu lassen, kann der Unterhaltsanspruch des Kindes nur in einem gerichtlichen Verfahren geltend gemacht werden. Auch hierbei kann das Jugendamt Sie im Rahmen einer Beistandschaft unterstützen.